

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Tü Nr. 246  
„Gewerbe-/ Industriegebiet Ville“ im Stadtteil Kerpen Türnich**

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Tü Nr. 246 „Gewerbe-/Industriegebiet Ville“ im Stadtteil Kerpen Türnich gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

**Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet (Industrie- und Gewerbepark Türnich III) liegt im Stadtteil Kerpen- Türnich an der B 264 nördlich des bereits erschlossenen Industrie- und Gewerbegebietes Türnich 2. Nördlich schließen sich die bereits rekultivierten Flächen des ehemaligen Tagebaues Frechen an (Marienfeld). Die Lage des Plangebietes ist der Übersichtskarte, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu entnehmen (Anlage 1).

Die Änderungen betreffen zwei unterschiedliche räumliche Teilbereiche im Nordwesten des Plangebietes.

**Ziel und Zweck der Planung**

Im Rahmen der 4. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung eines Frischelagers geschaffen werden. Das Betriebsgelände soll nach Südwesten in Richtung Geigerstraße ausgedehnt werden. Daneben wird auch eine geringfügige Korrektur an der Verkehrsfläche im Einmündungsbereich der Geigerstraße in die Röntgenstraße/Heisenbergstraße vorgenommen. Mit den geplanten Änderungen werden folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung und Weiterentwicklung des Industriestandortes Türnich als Grundlage für eine dauerhafte Arbeitsplatzversorgung in der Region,
- Erweiterung eines Frischelagers.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes KE 246 „Gewerbe-/Industriegebiet Ville“ in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Tü 246 „Gewerbe-/Industriegebiet Ville“ und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB liegen im Rathaus der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (Mo – Mi von 8.00 – 12.15 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Do von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.30 Uhr und Fr von 08.00 – 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:**

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nm. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

- Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 14.01.2010

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

